Originalveröffentlichung in: Krome, Sabine/Habermann, Mechthild/Lobin, Henning/Wöllstein, Angelika (Hrsg.): Orthographie in Wissenschaft und Gesellschaft. Schriftsystem – Norm – Schreibgebrauch. – Berlin/Boston: de Gruyter, 2024. S. 411-424. (Jahrbuch / Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) 2023)
DOI: *https://doi.org/10.1515/9783111389219*

Ralf Osterwinter (Berlin)

Nicht-amtlich? Vom lexikographischen Umgang mit der orthographischen Norm und ihren Anwendungsproblemen im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS)

Die Anforderungen an gegenwartssprachliche Wörterbücher beinhalten, bei der Aufbereitung der lexikalischen Informationen in Stichwortartikeln die lemmabezogenen Korrektschreibungen adäquat zu berücksichtigen.

Die dazugehörigen Arbeitsgänge in der Redaktion des *Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache* (DWDS) reichen von der Ansetzung der Nennformen in allen ggf. zulässigen orthographischen Varianten über die Anlage von Verweisen auf die einschlägige Bezugsnorm bis zur Dokumentation ausgewählter Korpusbelege mit gebrauchsfrequenten Abweichungs- und Falschschreibungen.

Als besondere Herausforderungen für die lexikographische Praxis erweisen sich regelmäßig Lücken und Interpretationsspielräume in der amtlichen Regelung sowie die bei Belegrecherchen in den DWDS-Textquellen zutage tretenden Diskrepanzen zwischen orthographischer Norm und Schreibusus.

1 Orthographiebezogene Angaben im DWDS

Wie jedes Wörterbuch – unabhängig davon, ob es sich um ein traditionelles gedrucktes Nachschlagewerk oder ein online zugängliches Wortinformationssystem handelt – hat auch das von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) zur Verfügung gestellte *Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache* (DWDS) die Aufgabe, bei der Aufbereitung und Präsentation lexikalischer Informationen in Stichwortartikeln sachangemessen mit der lemmabezogenen Normschreibung umzugehen.

Für ein Wörterbuch, das sich nicht zuletzt als Belegwörterbuch versteht, wäre zwar vorstell- und begründbar, die Regelkonformität eines Einzel- oder Mehrwortlemmas zumindest im Belegteil hintanzustellen und sämtliche in ausgewogenen, repräsentativen Textkorpora mit signifikanter Frequenz belegten Schrei-

https://doi.org/10.1515/9783111389219-023

Publikationsserver des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache
URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:mh39-125405

bungen des Stichworts zu zeigen – sofern diese sich im Rahmen der für das Deutsche charakteristischen Phonem-Graphem-Relationen bewegen und damit den Regularitäten unseres Schriftsystems entsprechen (also bspw. annähernd phonographische Schreibungen wie **fröhnen*, **piek*[*s*]*en* oder *gang und *gebe*). Dies hieße aber einerseits zu ignorieren, dass es sich bei der Orthographie um das einzige Teilsystem der deutschen Sprache handelt, das amtlich normiert ist und dem über den eigentlichen Geltungsbereich[1] hinaus Vorbildcharakter für die ganze Sprachgemeinschaft zugedacht ist. Zum anderen würde ein solches Wörterbuchkonzept die Informationsbedürfnisse und Erwartungshaltungen der meisten Benutzerinnen und Benutzer ausblenden; ist doch durch Repräsentativerhebungen und Publikationen zur Tätigkeit etablierter Sprachberatungseinrichtungen seit Langem bekannt, dass allein die als richtig geltenden Schreibweisen einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert besitzen (vgl. etwa Adler/Ribeiro Silveira 2020, S. 22; Neubauer 2009, S. 38–44).

Dem trägt folglich auch das DWDS in mehrerlei Hinsicht Rechnung: Zunächst sind sämtliche Lemmata nur in ihrer orthographisch korrekten Form – ggf. mit allen zulässigen Schreibvarianten – gebucht. Weiterhin enthält der Formteil eines Artikels explizite, direkt weiterführende Verweise auf den oder die einschlägigen Paragraphen des amtlichen Regeltextes, sofern diese (aus Nutzerperspektive) sinnvoll und hilfreich sind.

zupasskommen

Grammatik	Verb · **kommt zupass**, **kam zupass**, **ist zupassgekommen**
Nebenform	**zupassekommen** · Verb · **kommt zupasse**, **kam zupasse**, **ist zupassegekommen**
Aussprache	[tsu'paskɔmən] · [tsu'pasəkɔmən]
Worttrennung	zu-pass-kom-men ● zu-pas-se-kom-men
Ungültige Schreibungen	zupaß kommen, zupasse kommen
Häufige Falschschreibung	zupass kommen
Rechtschreibregeln	§ 2, § 34 (1.3)

Abb. 1: Formteil des Stichworteintrags *zupasskommen* im DWDS

Wo ein schlichter Verweislink die Adressaten überfordern könnte, werden fallabhängig zusätzlich ausformulierte Kommentare eingesetzt.

1 Verbindlichkeit kann die Rechtschreibung bekanntlich nur für das Bildungs- und Behördenwesen beanspruchen.

schwerbehindert

Für die Verwaltungssprache ist die Zusammenschreibung vorgegeben. Wenn das Adjektiv gesteigert wird, dann muss es getrennt vom folgenden Partizip geschrieben werden.

Alternative Schreibung	**schwer behindert**
Grammatik	Adjektiv · Komparativ: **schwerer behindert** · Superlativ: **am schwersten behindert**
Aussprache	◀) [ˈʃveːɐ̯bəˌhɪndɐt]
Worttrennung	schwer-be-hin-dert ● schwer be-hin-dert
Wortzerlegung	↗schwer ↗behindert
Rechtschreibregeln	§ 36 (2.1), § 36 (E3)
Wortbildung	mit ›schwerbehindert‹/›schwer behindert‹ als Grundform: ↗Schwerbehinderte

Abb. 2: Formteil des Stichworteintrags *schwerbehindert* im DWDS

Darüber hinaus gibt das DWDS in naheliegenden Fällen sowohl ungültige Schreibweisen – zu verstehen als ‚nicht mehr gültige Schreibungen' – an (das sind solche, die entweder in früheren amtlichen Regelungsständen seit 1996/98 oder nach der vorausgegangenen Dudennorm als korrekt galten) als auch häufige Falschschreibungen (also Schreibweisen, die zwar zu keinem Zeitpunkt der jeweils geltenden Norm entsprochen haben, in der Praxis professionell Schreibender gleichwohl häufig vorkommen). Nicht zuletzt sind auch im Belegteil neben den typischen Erscheinungsformen des Stichworts (in Abhängigkeit vom Korpusbefund) auffällige und normverletzende Schreibweisen des Lemmas berücksichtigt – diese sind ggf. am Ende der Belegreihe positioniert und mit der Markierung „ungültige Schreibung" oder „ungewöhnliche Schreibung" versehen.

alle viere von sich strecken

1. **umgangssprachlich** ⟨jmd., etw. **streckt alle viere von sich**⟩ Arme und Beine (im Liegen) weit ausstrecken und sich (liegend) entspannen

Beispiele:

»Die schönsten Ferien waren meine einfachsten, nachdem ich alle Examina fertig hatte und zum ersten Mal so richtig ausruhen konnte, noch keine beruflichen Verpflichtungen hatte und **alle viere von mir strecken** konnte«, sagt er. [Rhein-Zeitung, 13.08.2015]

. . .

Künstler haben von den Vorzügen des Mittagsschlafs immer schon gewusst und ihn ausgiebig praktiziert. Thomas Mann hielt regelmäßig einen, ebenso André Gidé oder Leo Tolstoi. Die Liste ließe sich mühelos fortsetzen. Wie viele Minuten man am besten **alle Viere von sich** streckt, darüber allerdings streiten die Experten. [Allgemeine Zeitung, 09.12.2020] **ungültige Schreibung**

Abb. 3: Belegteil des Mehrwortartikels *alle viere von sich strecken* im DWDS

Strichcode, der

Alternative Schreibung	**Strichkode**
Grammatik	Substantiv (Maskulinum) · Genitiv Singular: **Strichcodes** · Nominativ Plural: **Strichcodes**
Aussprache	[ˈʃtʀɪçkoːt] · [ˈʃtʀɪçkɔʊ̯d]
Worttrennung	Strich-code • Strich-kode
Wortzerlegung	↗Strich ↗Code
Rechtschreibregel	§ 32 (2)

Bedeutung

verschlüsselte, als Reihe unterschiedlich dicker, farbiger, senkrecht und in unterschiedlichen Abständen angeordneter Striche dargestellte Folge aus Ziffern und Buchstaben

Beispiele:

Am weitesten verbreitet sind die Bar- oder **Strichcodes** *[als Identifikationsnummer für Waren]*, deren Nummern durch die unterschiedlich dicken Striche und Lücken codiert werden. [Süddeutsche Zeitung, 25.04.1996]

. . .

Bis heute erkennen bereits 11.000 Scanner-Kassen des Einzelhandels die Preise über den **Strich-Code**, […]. [Der Spiegel, 01.11.1993]

ungewöhnl. Schreibung

Abb. 4: Form- und Belegteil des Stichworteintrags *Strichcode* im DWDS

2 Typische Umsetzungsschwierigkeiten in der lexikographischen Arbeitspraxis

Interessant und herausfordernd wird die Berücksichtigung orthographischer Aspekte bei der Artikelproduktion, -redigierung und -überarbeitung durch die am DWDS Mitarbeitenden vor allem aufgrund folgender Gegebenheiten:

– Zwar enthält der amtliche Regeltext in seiner derzeitigen Fassung 112 Paragraphen auf mehr als 100 Druckseiten, und das komplementäre Wörterverzeichnis umfasst rund 12.500 Einträge – dennoch verbleiben für nicht wenige Einzelfälle oder Fallklassen **Regelungslücken**, welche die Frage aufwerfen: (Wie) können bzw. dürfen diese von einer Wörterbuchredaktion begründbar und sachadäquat gefüllt bzw. geschlossen werden?
– Zum Problem der Regelungsdefizite tritt die Schwierigkeit, dass sich aus der Formulierung einzelner Regeln oder durch die ihnen unmittelbar zugeordneten Beispielreihen **Interpretationsspielräume** ergeben. Für Wörterbuchredaktionen, die sich Buchstaben und Geist der kodifizierten Norm verpflichtet fühlen, resultiert daraus die Frage nach einer Auslegung, die den Intentionen des offiziellen Regelwerks möglichst nahekommt.
– Nicht selten stoßen Lexikograph(inn)en bei Korpusrecherchen auf Fälle, in denen **Normvorgabe und Schreibusus in einem manifesten Spannungs-**

verhältnis stehen: Zwar existiert eine einschlägige Regel oder entsprechende Einzelfestlegung im Wörterverzeichnis – mit der sich in der Schreibpraxis professionell Schreibender spiegelnden Sprachwirklichkeit korrespondiert diese jedoch nicht. Darf sich ein Wörterbuch in solchen Fällen die Freiheit normabweichender Ansetzungen nehmen?

– **Inkonsistenzen** bestehen mitunter auch **zwischen den beiden Teilen des amtlichen Regelwerks** – also den eigentlichen Regeltexten und dem angehängten Wörterverzeichnis. Diese können dazu führen, dass ein einschlägiger Regelverweis diejenigen, die ihm nachgehen, irritiert oder ratlos zurücklässt, weil sich die Normierung erst aus dem (vermeintlich nur komplementären) Wortlisteneintrag ergibt.

Diese summarisch aufgeführten Umsetzungsschwierigkeiten werden im Folgenden an zwei Abschnitten des amtlichen Regeltextes und einigen (teils komplementären, teil eigenständigen) Einträgen aus dem dazugehörigen Wörterverzeichnis exemplifiziert. Zugrunde gelegt ist die amtliche Regelung in der bei Redaktionsschluss dieses Beitrags geltenden, in einschlägigen Internetpräsenzen allgemein zugänglichen Fassung (= Regelwerk 2018).

2.1 Aus dem amtlichen Regeltext zur Getrennt- und Zusammenschreibung (GZS): § 34 (2.1)

Die Formulierung des Regeltextes im ersten Abschnitt kann zunächst als Beleg für den Komplizierungsschub dienen, den die Norm 2006 erfahren hat, denn die damaligen Änderungen durch den zwei Jahre zuvor eingesetzten Rechtschreibrat bestanden keineswegs in der Restitution des Status quo ante (vgl. Eisenberg 2006a). Vielmehr sollte die „Versöhnung“ der Amtsorthographie mit dem tradierten Schreibgebrauch (so im Geleitwort zum 2006er-Regelwerk) nicht über eine Rückkehr zur früheren Duden-Praxis mit ihren zahlreichen Einzelfestlegungen erreicht werden, sondern durch so präzise Regeltexte, dass diese (nur) die usuellen Schreibungen hervorbringen: „Gut formulierte Regeln bilden eine Rechtschreibnorm ab, sie stellen die Norm nicht erst her“ (Eisenberg 2006b, S. 4).

Die Identifizierung resultativer (Objekts-)Prädikative bzw. deren Abgrenzung von vermeintlich ähnlichen Phänomenen (nicht resultativen Objektsprädikativen oder Prädikativen mit Subjektsbezug) ist ohne Frage diffizil (vgl. Duden 2022, S. 490–496; Duden 2021, S. 417 f.; Heuer/Flückiger/Gallmann 2021, S. 342 f.). Dies gilt umso mehr, als in vielen Fällen gerade **nicht** – wie durch den zu kurz greifenden Regeltext suggeriert – allein im Adjektiv eine bestimmte Eigenschaft als Ergebnis einer vorausgegangenen Verbalhandlung zum Ausdruck kommt: So

werden zwar Brillengläser durch das *Putzen* bzw. Geputztwerden *blank* und Bretter vom *Hobeln glatt*; jedoch wird kein Bier allein aufgrund des *Stellens kalt* und ein Spielzeug geht naturgemäß nicht vom *Machen kaputt*. Vielmehr ist das Adjektiv (Prädikativ) in den zuletzt genannten Beispielen nicht (um den Preis eines Informationsverlustes) entbehrlich, sondern, einer Inkorporation vergleichbar, semantisch als integraler Teil des Verbs aufzufassen – es geht also um die Vorgänge des *Kaltstellens* bzw. *Kaputtmachens*, da in Resultativkonstruktionen die Valenzeigenschaften des Vollverbs von seinem Bezugsobjekt abhängen (vgl. Duden 2016, S. 715, 803–805, 867; Duden 2022, S. 493–495, 569). Die Regelformulierung kann somit eigentlich nur die Getrenntschreibung begründen (vgl. Eisenberg 2006b, S. 8; 2017, S. 74).

§ 34 Partikeln, Adjektive, Substantive oder Verben können als Verbzusatz mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie nur in den Infinitiven, den Partizipien sowie im Nebensatz bei Endstellung des Verbs zusammen.

Dies betrifft

[...]

(2) Zusammensetzungen mit einem adjektivischen ersten Bestandteil.

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

(2.1) Es kann zusammen- wie auch getrennt geschrieben werden, wenn ein einfaches Adjektiv eine Eigenschaft als Resultat des Verbalvorgangs bezeichnet (sog. resultative Prädikative), zum Beispiel: *blank putzen/blankputzen, glatt hobeln/glatthobeln, klein schneiden/kleinschneiden; kalt stellen/kaltstellen, kaputt machen/kaputtmachen, leer essen/leeressen*

(2.2) Es wird zusammengeschrieben, wenn der adjektivische Bestandteil zusammen mit dem verbalen Bestandteil eine neue, idiomatisierte Gesamtbedeutung bildet, die nicht auf der Basis der Bedeutungen der einzelnen Teile bestimmt werden kann, zum Beispiel:
krankschreiben, freisprechen, (sich) kranklachen; festnageln (= festlegen), *heimlichtun* (= geheimnisvoll tun), *kaltstellen* (= [politisch] ausschalten), *kürzertreten* (= sich einschränken), *richtigstellen* (= berichtigen), *schwerfallen* (= Mühe verursachen), *heiligsprechen*

E5: Lässt sich in einzelnen Fällen keine klare Entscheidung darüber treffen, ob eine idiomatisierte Gesamtbedeutung vorliegt, so bleibt es dem Schreibenden überlassen, getrennt oder zusammenzuschreiben.

(2.3) In den anderen Fällen wird getrennt geschrieben. Dazu zählen insbesondere Verbindungen mit morphologisch komplexen oder erweiterten Adjektiven, zum Beispiel: *bewusstlos schlagen, ultramarinblau streichen, ganz nahe kommen, dingfest machen, schachmatt setzen*

[...]

Abb. 5: Auszug aus § 34 des amtlichen Regelwerks

Weiterhin fehlt eine Ergänzung i. S. des § 36 E4, die klarstellt, dass der Verbindungstyp bei Vorliegen komparierter oder erweiterter Adjektive aus syntaktischen Gründen zwingend getrennt zu schreiben ist: *Zwiebeln* ***kleiner/ganz klein*** *schneiden*.

Besonders problematisch mutet nicht nur aus lexikographischer, sondern auch aus didaktischer Perspektive an, dass einige Konzessionen an den hergebrachten Usus Scribendi und die frühere Duden-Norm bisher gar nicht im Regelwerk verankert sind. Diese wurden vielmehr in eine „Handreichung zur Umsetzung der Getrennt- und Zusammenschreibungs-Regeln aus der Anwenderperspektive" ausgegliedert, die der Erläuterungs- und Materialanhang zum ersten Tätigkeitsbericht des Rechtschreibrats enthielt (vgl. Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung 2006, S. 31 f.). Da die adjektivischen Verbpartikeln *fest*, *tot* und *voll* in besonderem Maße zur Reihenbildung tendieren bzw. in Verbindungen mit Verben nicht selten zu quasi-idiomatischen Einheiten werden, sollen entsprechende Verbindungen im Normalfall nach wie vor (ausschließlich) zusammengeschrieben werden. Dies geht allerdings nur implizit aus Wortlisten-Einträgen wie *festschrauben*, *totschlagen* oder *volltanken* hervor, denn darin ist jeweils nur die (intendierte) Einwortschreibung gebucht; Gleichwohl ist auf § 34 (2.1) des Regeltextes verwiesen, der wiederum die Getrenntschreibung gerade **nicht** ausschließt, sondern wahlfrei stellt. Dies führt in der Lexikographie nolens volens zu Ansetzungs-Heterographien, die Rezipienten nachgerade als Oppositionsschreibungen bzw. Verstöße gegen das Analogieprinzip wahrnehmen (müssen): [*Schrauben*] *festdrehen* vs. *lockermachen/locker machen*, [*den Wagen*] *volltanken* vs. [*den Teller*] *leeressen/leer essen*. Das DWDS verzichtet deshalb in den gebuchten Verbzusatz-Konstruktionen mit den Erstgliedern *fest-/tot-/voll-* auf die Angabe der (irritierenden) Bezugsregel.

Als weiteres Manko des Regeltextes kann die Nicht-Berücksichtigung von Resultativkonstruktionen und angrenzenden Verbindungen mit unfesten Verbzusätzen gelten, die innerhalb fester Wendungen (Phraseologismen) auftreten, die im DWDS den Status von Mehrwortlemmata haben. Wieder geht das von der Regelung Gewollte nur aus singulären Wortlisten-Einträgen (deren Reichweite bzw. Generalisierbarkeit über den Einzelfall hinaus unklar bleibt) oder der oben genannten Umsetzungs-Handreichung hervor:

> Die Einstufung als Redewendung übt keinen Einfluss auf die Schreibung aus, d. h., auch in diesem Falle finden die Paragrafen 34(2) bzw. (4) und E7 Anwendung. Infolgedessen ist jeweils zu überprüfen, ob nach § 34(2.1) ein resultatives Prädikativ vorliegt oder nach § 34(2.2) bzw. E7 das Adjektiv bzw. das Verb zusammen mit dem Verb eine neue, idiomatisierte Gesamtbedeutung bildet. Regelgeleitet ergeben sich demgemäß z. B. folgende Schreibungen: „*die Pferde scheumachen/scheu machen* (= jmdn. in Aufregung versetzen)" nach § 34(2.1), „*jmdm. die Hölle heißmachen*" nach § 34(2.2), „*die Maske fallen lassen*" nach § 34(4) und „*die Muskeln spielenlassen/spielen lassen*" nach § 34 E7.

In den prototypisch ausgewählten Fällen (dazu zählen weitere Buchungen in der amtlichen Wortliste *wie die Ohren steifhalten* nach § 34 [2.2]) mag das schreibentscheidende Kriterium – ob innerhalb der Redewendung wörtlicher oder figurativer Gebrauch der Verbindung bzw. syntaktischen Phrase vorliegt – noch hinreichend transparent werden; für im amtlichen Wörterverzeichnis nicht berücksichtigte Verbindungen ist dies partiell kritischer einzuschätzen: Während die GZS für übertragene Lesarten von Mehrwortausdrücken wie *die Schotten dicht machen*/*dichtmachen*, *die*/*seine Füße still halten* oder *sich die Finger*/*Hände* [*nicht*] *schmutzig machen* noch recht eindeutig aus § 34 (2.1/2.3) oder aus Wortlisteneinträgen zu den beteiligten Adjektiven extrapolierbar sind, werfen so gebräuchliche Wendungen wie *die Latte hoch?legen*, *die Wurst hoch?hängen*, *jmdm. die Hammelbeine*/*Ohren lang?ziehen* oder *Augen und Ohren offen?halten* durchaus Ansetzungsfragen in Bezug auf die GZS auf. Dies betrifft besonders den trennbaren Verbzusatz *hoch*, der – bezogen auf eine räumliche Lage/Entfernung (wo?) bzw. Aufwärtsbewegung/-richtung (wohin?) – nicht nur als Adjektiv, sondern auch als Adverb (mit dann obligatorischer Zusammenschreibung nach § 34 [1.2]) aufgefasst werden könnte. Die Wortliste ordnet *hoch fliegen* i. S. v. ‚weit oben fliegen' dem § 34 (2.3) zu, stuft *hochfliegen* i. S. v. ‚nach oben fliegen' hingegen nach § 34 (1.2) ein, klassifiziert demnach die Bezeichnung der [statischen] Lage als [lokales] Adjektiv, die Richtungsangabe als [direktionales] Adverb.

Ein wesentlicher Mangel des Folgeabsatzes (2.2) besteht darin, dass weder im Regeltext noch in der Beispielreihe Adjektive in erweiterter oder komparierter Form berücksichtigt sind. Zwar ist *kürzertreten* i. S. v. ‚sich einschränken' enthalten; als prototypisch bzw. generalisierbar kann dieses Exempel gleichwohl nicht gelten, da ein absoluter Komparativ vorliegt, der nicht auf den Positiv des Adjektivs referiert.[2] Ob etwa jemandem der Fremdsprachenerwerb *besonders schwer?fällt*, ist auf der Basis dieser Regel nicht zu beurteilen – deshalb entscheiden sich Lexikographen meist gegen die Aufnahme entsprechender Gebrauchsbeispiele im Belegteil; auch dem Beispiel *ganz nahe kommen* aus dem Folgeabsatz (2.3) mangelt es diesbezüglich an Aussagekraft, da die Zusatzinformation fehlt, inwieweit die Getrenntschreibung sowohl für die konkrete als auch für die übertragene Lesart der Verbindung gelten soll (*dem Reiseziel*/*der Reiseleiterin sehr nahe kommen*). Lediglich für Erweiterungen durch Intensitätspartikeln/Gradadverbien wie *zu* und *allzu* sind (wegen ihres ausschließlichen Bezugs auf

2 Dafür, dass in übertragen gebrauchten Verbindungen mit komparierten Adjektiven Zusammenschreibung gewollt ist, sprechen vielmehr Wortlisten-Einträge wie [*sich*] *näherkommen* und *näherliegen*, die auf § 34 (2.2) bezogen werden – in Abgrenzung zu *näher kommen*/*rücken* (Termin) mit Zuordnung zu § 34 (2.3).

das jeweilige Adjektiv) die Zusammenschreibungen von Fügungen wie [*zu*] *schwer fallen* oder [allzu] *nahe kommen* wohl auszuschließen.[3]

2.2 Aus dem amtlichen Regeltext zur Groß- und Kleinschreibung (GKS): § 63 (1.2/2.1)

§ 63 In festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv, die als Ganzes eine begriffliche Einheit bilden, richtet sich die Schreibung des adjektivischen Bestandteils nach der jeweils zugrunde liegenden Bedingung.

(1) Der adjektivische Bestandteil wird kleingeschrieben

[...]

(1.2) bei metaphorischem oder metonymischem Gebrauch, das heißt, wenn einer der beiden Bestandteile der Verbindung eine figurative Bedeutung hat oder die Verbindung als Ganzes figurativ gebraucht wird, zum Beispiel:
der blinde Passagier, die faulen Geschäfte, das starke Geschlecht, der wilde Streik; die biologische Uhr, der geistige Vater, der kleine Mann, ein offenes Ohr; die graue Maus, der harte Kern, der rote Teppich, das teure Pflaster

[...]

(2) Der adjektivische Bestandteil kann großgeschrieben werden

(2.1) in Verbindungen mit einer idiomatisierten Gesamtbedeutung, das heißt, wenn die Verbindung als Ganzes eine neue lexikalische Bedeutung annimmt. In diesen Fällen kann durch Großschreibung der besondere Gebrauch der Verbindung zum Ausdruck gebracht werden, zum Beispiel:
der blaue/Blaue Brief (= Verwarnungsschreiben), *der runde/Runde Tisch* (= Verhandlungstisch, Verhandlungsrunde), *das schwarze/Schwarze Brett* (= Anschlagtafel), *das zweite/Zweite Gesicht* (= Fähigkeit des Hellsehens)

[...]

Abb. 6: Auszug aus § 63 des amtlichen Regelwerks

Der im vorausgegangenen Abschnitt beklagte Komplizierungsschub bei der GZS von Adjektiv-Verb-Verbindungen lässt sich auch für die Frage der GKS von Adjektiven/Partizipien in festen Verbindungen mit Nomen konstatieren, die keinen Eigennamenstatus haben, sondern zwei- und mehrteiligen Gattungsbezeichnun-

3 Das Entsprechende gilt fraglos für Syntagmen mit Adjektiven in ihrer superlativischen Form: *Das Erlernen des Norwegischen ist ihr am schwersten gefallen.*

gen näherstehen. Die (im Grunde sachadäquate) Entscheidung der ursprünglichen Rechtschreibreform, für derartige begriffliche Einheiten – sog. Nominationsstereotype – als Regelfall die initiale Kleinschreibung vorzusehen (vgl. § 63 und die in § 64 als Konzessionen an den tradierten Schreibusus verankerten vier Ausnahmegruppen in der Regelung von 1996/98), ließ sich bekanntlich nicht mehr aufrechterhalten, als die großen deutschsprachigen Nachrichtenagenturen und renommierte Presseorgane diese Vorgabe durch arbiträr zusammengestellte Listen mit abweichenden Hervorhebungs-Großschreibungen ab 1999 unterliefen (vgl. Osterwinter 2011, S. 66–70, 105–130). Daraus resultierten in den beiden folgenden Überarbeitungen des offiziellen Regeltextes (2004/2006) Ergänzungsklauseln – § 64 E und § 63 E –, die eine optionale Großschreibung der Adjektive oder Partizipien zur Kennzeichnung terminologisch respektive idiomatisch gebrauchter Verbindungen wie *e/Erste Hilfe* oder *g/Gelbe Karte* bzw. *l/Letzter Wille* oder *s/Schwarzes Brett* sanktionierten. Vollends verkompliziert wurde die Subklasse der phraseologischen Bezeichnungseinheiten durch die Ausdifferenzierung, die der § 63 in der Fassung von 2016 erfahren hat.[4] Seither gelten für diese Fallgruppe Unterscheidungsschreibungen, die selbst für Linguisten kaum noch nachvollziehbar, geschweige denn in Bildungseinrichtungen didaktisierbar sind: Die überaus subtile Trennlinie verläuft zwischen partiell oder insgesamt figurativer Verwendung und idiomatisierter Gesamtbedeutung besagter Fügungen – für Erstere gilt weiterhin nur die Adjektiv-Kleinschreibung als korrekt, bei Zuordnung zur zweiten Kategorie ist hingegen die Großschreibung fakultativ. Suggeriert ist damit die Möglichkeit einer trennscharfen Grenzziehung in einem Bereich, in dem nach übereinstimmender Expertenmeinung die Übergänge fließend verlaufen. Da sich der Idiomatizitätsgrad in einer allgemeingültigen Rechtschreibnorm als untaugliches Kriterium für Differenzierungsgraphien erweist, überschreibt Ewald (2010) ihre eingehende Analyse des Problemkomplexes zutreffend mit „Kodifizierungsdilemma“:

> Die linguistische Überschau erbringt [...] den eindeutigen Befund, dass es sich bei der Idiomatizität substantivischer Phraseologismen [...] um ein in unterschiedlichem Maße ausgeprägtes Phänomen handelt, dessen feine Abstufungen es ungeeignet machen, als Kriterium einer eindeutigen Entscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung zu fungieren. (ebd., S. 143)[5]

4 Zeitgleich wurde der bisherige § 64 ganz aufgegeben (er ist seitdem vacat).

5 Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt Eisenberg: „Es ist offensichtlich nicht möglich, genau den Punkt zu fixieren, an dem eine feste Verbindung aus Adjektiv und Substantiv großgeschrieben wird“ (2006b, S. 14).

Aus diesem unlösbar scheinenden Spannungsverhältnis zwischen Norm(ierbarkeit) und Usus Scribendi resultieren für Lexikographen angesichts der hohen Frequenz gebräuchlicher Benennungseinheiten ungezählte Ansetzungszweifel, die an dieser Stelle aus Platzgründen nur in kleiner Auswahl erwähnt werden können: Für eine *graue Maus* als Benennung eines unscheinbaren Menschen soll ausschließlich Adjektiv-Kleinschreibung nach § 63 (1.2) gelten, während in der Fügung *g/Graue Eminenz* für eine einflussreiche, aber nur aus dem Hintergrund agierende Persönlichkeit orthographische Wahlfreiheit i. S. des § 63 (2.1) besteht. Der *b/Blaue Brief* bezeichnet eine in Schriftform übermittelte Ermahnung, Kündigung o. Ä. und ist rechtschreiblich explizit dem § 63 (2.1) zugeordnet – ob GKS-Varianz auch für einen *offenen Brief* (DWDS: ‚öffentlich verbreiteter, an eine Person, Institution o. Ä. gerichteter Text, in dem eine Person oder Personengruppe eine Erklärung abgibt') gelten soll, ist dem amtlichen Regelwerk nicht zu entnehmen; Wörterbücher zeigen diese Verbindung bis dato üblicherweise nur mit Adjektiv-Kleinschreibung, obwohl auch der Anteil der Korpusbelege mit initialer Signal-Großschreibung beachtlich ist. Ob die fakultative Großschreibung in der Fügung *der r/Runde Tisch* (laut offizieller Wortliste für die Lesarten ‚Verhandlungstisch/-runde') auch für vergleichbar scheinende Wendungen wie *am grünen Tisch* oder *vom grünen Tisch aus* gewollt ist, bleibt ebenso ungewiss.[6] Der Hintersinn dieser und diverser weiterer potenzieller Oppositionsschreibungen dürfte „Nicht-Phraseologisten" jedenfalls verborgen bleiben. Um Nachschlagenden in Bezug auf das Gesamtinventar lexikalisierter Adjektiv/Partizip-Nomen-Verbindungen verlässliche Informationen zur Schreibung bieten zu können, sind die Wörterbuchredaktionen daher darauf angewiesen, dass zumindest die umfangsmäßig überschaubareren Fälle, die dem § 63 (2.1) – mit GKS-Varianz – zuzuordnen sein sollen, im amtlichen Wörterverzeichnis exhaustiv aufgeführt sind (wovon bei derzeit 12 [!] entsprechenden Einträgen allerdings keine Rede sein kann[7]); dieses Postulat stützt auch Ewald (2010):

> Auch wenn die generelle Regel Wahlfreiheit verheißt, kommen die Regelmacher nicht umhin, bei den einschlägigen Einträgen des Wörterverzeichnisses festzulegen, ob sie lediglich Kleinschreibung oder sowohl Klein- als auch Großschreibung [...] vorsehen. (143)

6 Die bisherige Notierungspraxis in Wörterbüchern spricht zwar dagegen; die Beleganteile mit Adjektiv-Großschreibung in den Textquellen des DWDS können jedoch durchaus als „kritische Masse" gesehen werden.

7 Zu den drei Genannten kommen *das g/Goldene Zeitalter*, *das s/Schwarze Brett*, *die s/Schwarze Kunst*, *der s/Schwarze Mann*, *der s/Schwarze Peter*, *der s/Schwarze Tod*, *der w/Weiße Sport*, *der w/Weiße Tod* und *das z/Zweite Gesicht*.

2.3 Problematische Normierungen im amtlichen Wörterverzeichnis

Die offizielle Wortliste hat nicht nur komplementäre Funktion; in der Natur der Sache liegend, enthält sie auch zahlreiche Einzelfestlegungen (vor allem für Fremdwörter), sodass sie in diesen Fällen unmittelbar normierend wirkt. Das Verzeichnis ist in seinem Grundbestand annähernd drei Dekaden alt und bis dato nur okkasionell überarbeitet bzw. aktualisiert worden.[8] Aus Umfangsgründen können hier nur zwei der lexikographisch unbefriedigenden Festlegungen angesprochen werden.

Zu den von der amtlichen Regelung nur peripher erfassten lexikalischen Einheiten zählen Kurzwörter; im Regeltext finden sie nur im Zusammenhang mit der unüblichen Punktierung Erwähnung (vgl. § 102). Überraschenderweise sind im Wörterverzeichnis einige Silbenkurzwörter lemmatisiert – Kriterien für deren Berücksichtigung erschließen sich allerdings nicht: So dürfte der/die *Schupo* (‚Schutzpolizist/-polizei') bereits Mitte der 1990er-Jahre im Veralten begriffen gewesen sein, während die Kurzformen *Kita*/*KiTa*/*Ki-Ta* (‚Kindertagesstätte') zur Erarbeitungszeit vielleicht noch (zu) wenig gebrauchsfrequent waren und deshalb fehlen. Als erstes Beispiel für eine fragwürdige Buchung mag das Stichwort *Hi-Fi* dienen, das Wörterbuchredaktionen mit Blick auf die Ansetzung von Komposita (*Hi-Fi-Anlage*, *Hi-Fi-Turm* ...) bis in die Gegenwart bedenkliche Restriktionen auferlegt. Den DWDS-Korpora zufolge gehören die Verschriftungsformen *HiFi* und *Hifi* nicht nur seit Jahrzehnten zur Schreibwirklichkeit; sie waren vielmehr schon 1995, dem Jahr der Erstpublikation der Vorlage zur amtlichen (Neu-)Regelung, im Vergleich zu *Hi-Fi* keineswegs minderfrequent.

Für den präpositional und adverbiell verwendeten Latinismus *contra*/*kontra* sieht das Wörterverzeichnis an beiden Alphabetpositionen freie Varianz vor. Nicht gebucht ist hingegen die gleichlautende Nominalisierung, sodass die Wörterbuchredaktionen aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Einträge „**kontra**Usignieren ...", „**Kontra**Uindikation ..." und „**Re** (*Gegensatz* Kontra)" nur folgern können, dass allein die Integrationsschreibung als korrekt gelten soll. Laut DWDS-Korpusbefunden sind jedoch sowohl in Nominalgruppen wie *das*/*ein Pro und Kontra*/*Contra* als auch in der Wendung *jmdm. Kontra*/*Contra geben* die originären C-Graphien durchaus usuell.

8 Allerdings ist eine Neuerarbeitung in Arbeit: Das neue amtliche Wörterverzeichnis soll Ende 2023 erscheinen (vgl. Krome et al. in diesem Band).

3 Anstelle eines Fazits …

… wird am Ende dieses Beitrags die Auflösung der im Titel enthaltenen Anspielung nachgereicht: § 36 (2.3) stuft Verbindungen der Negationspartikel *nicht* mit Adjektiven als Komposita **und** Syntagmen ein, stellt folgerichtig ihre Zusammen- oder Getrenntschreibung frei: *eine nichtöffentliche/nicht öffentliche Sitzung*, *nichtoperativ/nicht operativ behandeln*.[9] Wenn diese Regelung als vollständig und abschließend zu interpretieren ist, bleibt Lexikographen nur die Hinzuziehung des § 45 (1), um die ebenfalls verbreiteten Schreibungen mit Bindestrich (*nicht-amtlich*, *nicht-rostend*, *nicht-behindert* …) als weitere Alternativschreibungen legitimieren und ansetzen zu können. Die dem genannten Paragraphen zur Freigabe des Bindestrichs mit Hervorhebungsfunktion zugeordnete Beispielreihe lässt bezeichnenderweise offen, ob dieser (Um-)Weg gangbar ist.

Literatur

Adler, Astrid/Ribeiro Silveira, Maria (2020): Spracheinstellungen in Deutschland – Was die Menschen in Deutschland über Sprache denken. In: SPRACHREPORT 4/2020, S. 16–24.

Duden (2016): Der Duden in zwölf Bänden. Bd. 4: Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch. 9., vollst. überarb. u. aktual. Aufl. Berlin: Dudenverlag.

Duden (2021): Der Duden in zwölf Bänden. Bd. 9: Sprachliche Zweifelsfälle. Das Wörterbuch für richtiges und gutes Deutsch. 9., überarb. u. erw. Aufl. Berlin: Dudenverlag.

Duden (2022): Der Duden in zwölf Bänden. Bd. 4: Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch. 10., völlig neu verf. Aufl. Berlin: Dudenverlag.

Eisenberg, Peter (2006a): Deutsche Orthografie 2006 – Was in Zukunft gilt. Handreichung zur Rechtschreibung. Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sprachen/deutsch/Deutsche_Orthografie_2006_-_Was_in_Zukunft_gilt.pdf (Stand: 8.8.2023).

Eisenberg, Peter (2006b): Rückbau. In: Praxis Deutsch 33, 198, S. 16.

Eisenberg, Peter (2017): Deutsche Orthografie. Regelwerk und Kommentar. Verfasst im Auftrag der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Berlin/Boston: De Gruyter.

Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung 2006 = Rat für deutsche Rechtschreibung (2006): Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung. Teil 2: Erläuterungen und Materialien. www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_Bericht_2006.pdf (Stand: 8.8.2023).

Ewald, Petra (2010): Die Groß- und Kleinschreibung substantivischer Phraseologismen als Kodifizierungsdilemma. In: Sprachwissenschaft 35, 2, S. 119–151.

Heuer, Walter/Flückiger, Max/Gallmann, Peter (2021): Richtiges Deutsch. Vollständige Grammatik und Rechtschreiblehre. 33. Aufl. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

9 Verbindungen mit Partizipien als Zweitkonstituenten (*nicht?leitend*, *nicht?organisiert*) sind nicht in die Regelformulierung einbezogen, aber mutmaßlich inkludiert.

Neubauer, Skadi (2009): „Gewinkt oder gewunken – welche Variante ist richtig?“ Tendenzen von Veränderungen im Sprachgebrauch aus Sicht der Sprachberatungsstelle der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. (= Wittenberger Beiträge zur deutschen Sprache und Kultur 6). Frankfurt a. M.: Lang.

Osterwinter, Ralf (2011): Die Rechtschreibreform (1996/1998) in Pressetexten: eine kritische Analyse der Agentur-Orthographie und ihrer Umsetzung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. (= Sprache – Literatur und Geschichte. Studien zur Linguistik/Germanistik 39). Heidelberg: Winter.

Regelwerk 2018 = Rat für deutsche Rechtschreibung (2018): Deutsche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis. Aktualisierte Fassung des amtlichen Regelwerks entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung 2016. www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_Regeln_2016_redigiert_2018.pdf (Stand: 8.8.2023).